

# GEMISCHTE GEMEINDE TREITEN BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Alle männlichen Bezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen.

Gestützt auf

- a. die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 1. Juni 1953;
- b. das Gemeindegesetz vom 16. März 1998;
- c. das Dekret des Grossen Rates vom 25. November 1876 über das Begräbniswesen;
- d. das Dekret des Grossen Rates vom 24. Mai 1904 betreffend die Feuerbestattung im Kanton Bern;
- e. das Organisationsreglement der Gemischten Gemeinde Treiten vom 26. November 2001;

wird folgendes Reglement erlassen:

## **Aufsichtsorgane**

**Art. 1** Die Oberaufsicht, die Anordnungen zum weiteren Ausbau der Friedhofanlage sowie die Beschlussfassung über die Umgrabung einzelner Friedhofteile fallen in den Kompetenzbereich des Gemeinderates. Im Übrigen ist die Aufsicht über den Friedhof Sache der zuständigen Kommission gemäss OgR. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte führt die anfallenden Arbeiten gemäss Pflichtenheft aus.

## **Todesfallmeldung**

**Art. 2** Jeder Todesfall ist innert 48 Stunden von den Angehörigen oder einem Dritten unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses dem Zivilstandsamt zu melden.

## **Leichentransport**

**Art. 3** Der Leichentransport geht zu Lasten der Angehörigen.

## **Aufbahrung**

**Art. 4** Der Leichnam ist bis zur Bestattung, wenn immer möglich, in einem unbewohnten und kühlen Raum aufzubewahren.

## **Bestattungszeiten**

**Art. 5**<sup>1</sup> Die Beisetzungen finden in der Regel werktags am dritten Tage nach dem Todestag, nach der Abdankungsfeier um 13.30 Uhr statt.

<sup>2</sup> Verstorbene Kleinkinder und Urnen können auch um 11.30 Uhr beigesetzt werden.

<sup>3</sup> Abdankungen werden in der Mehrzweckhalle abgehalten, sofern dies von der Trauerfamilie nicht anders gewünscht wird.

## Geläute

**Art. 6** <sup>1</sup> Das Grabgeläute wird vom Schulhausabwart besorgt. Es soll beginnen, sobald sich der Trauerzug zum Friedhof in Bewegung setzt.

<sup>2</sup> Am Tage einer Beerdigung findet um 11.30 Uhr resp. 2 Stunden vor der Beerdigung ein Vorgeläute statt.

## Bestattungsort

**Art. 7** <sup>1</sup> Bestattungsort ist der Friedhof. Er ist in folgende Felder eingeteilt:

- a) Reihengräber für Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 12 Jahre
- b) Reihengräber für Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 12 Jahren
- c) Urnengräber Erwachsener und Kinder über 12 Jahre
- d) Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Die Aschenurnen können auch in einem bereits bestehenden Grab beigesetzt werden. Die Ruhefrist für die Aufhebung dieses Grabes wird damit jedoch nicht verlängert.

<sup>3</sup> Unter der Bezeichnung Gemeinschaftsgrab besteht für die Beisetzung der Asche von Kremierten eine Stätte mit einem speziellen Grabmal. Eine Beisetzung der Asche in diesem Gemeinschaftsgrab erfolgt

- a) auf schriftlich erklärten Wunsch der Verstorbenen oder deren Angehörigen
- b) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind, wobei die Beisetzung der Urne nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach der Kremation stattfindet.

Das Gemeinschaftsgrab kennt keine Beschriftung. Beim Grabmal wird durch die Gemeinde ein einheitliches Schild mit Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr angebracht, sofern Verstorbene oder ihre Angehörigen dies wünschen. Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.

<sup>4</sup> Erfolgt die Urnenbeisetzung zu einem späteren Zeitpunkt und nicht im Anschluss an die Abdankungsfeier, darf sie ebenfalls nur vom zuständigen Gemeindeangestellten vorgenommen werden.

<sup>5</sup> Bis zur Setzung eines Grabmals werden die Reihengräber innerhalb von 14 Tagen nach der Beisetzung durch die Gemeinde mit einem einfachen Holzkreuz versehen, das Vorname, Name, Geburts- und Sterbejahr der Verstorbenen trägt. Andere Bezeichnungen sind nicht gestattet.

## **Berechtigung**

**Art. 8** Die Gemischte Gemeinde Treiten weist den Grabplatz zu. Anrecht auf unentgeltliche Bestattung haben

- a) Verstorbene, die am Todestag ihren Wohnsitz nach Art. 23 ZGB in der Gemischten Gemeinde Treiten hatten,
- b) auswärtige Verstorbene, die das Bürgerrecht von Treiten besitzen,
- c) auswärtige Verstorbene, die früher ihren Wohnsitz in der Gemeinde Treiten hatten,
- d) weitere in der Gemeinde verstorbene Personen, die nach Gesetz hier beerdigt werden müssen,
- e) auswärtige Verstorbene, welche weder das Bürgerrecht von Treiten besitzen noch früher Wohnsitz in der Gemeinde hatten, auf ihren oder den Wunsch ihrer Angehörigen.

## **Grabunterhalt Gestaltung der Gräber**

**Art. 9** Die Gräber werden mit einer Steinumrandung eingefasst. Die Masse betragen für Erdbestattungen 180 cm x 80 cm und für Urnengräber 120 cm x 60 cm.

## **Grösse und Zwischenräume der Gräber**

**Art. 10** Für die Gräber gelten folgende Abmessungen:

- a) Gräber für Erwachsene und Kinder über 12 Jahre 200 cm lang, 80 cm breit und 180 cm tief,
- b) Gräber für Kinder unter 12 Jahren 120 cm lang, 60 cm breit und 120 cm tief,
- c) Urnengräber 80 cm tief.

## **Exhumation**

**Art. 11** Gesuche um Exhumation behandelt der Regierungsrat nach eingeholtem ärztlichem Gutachten. Anordnungen der Gerichte bleiben vorbehalten.

## **Gräberkontrolle**

**Art. 12** Die Einteilung der Gräber erfolgt gemäss besonderem Plan, der durch den Gemeindeangestellten genau zu beachten ist. In Zweifelsfällen hat der Gemeinderat den endgültigen Entscheid zu treffen. Über sämtliche Gräber, sowohl für Erd- wie für Urnenbestattungen, führt die Gemeindeschreiberei aufgrund der Meldungen des zuständigen Gemeindeangestellten ein genaues Verzeichnis.

## **Grabmäler**

**Art. 13**<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeindeschreiberei erforderlich. Bewilligungspflichtig sind ebenfalls alle beabsichtigten Änderungen an bestehenden Grabmälern.

<sup>2</sup> Für sämtliche Grabmäler sind der Gemeindeschreiberei vor Beginn der Ausführungsarbeiten Zeichnungen im Massstab 1:10 im Doppel einzureichen, unter Angabe des zu verwendenden Materials, der Masse, der Beschriftung sowie

der Namen des Auftraggebers und des Grabmalerstellers.

<sup>3</sup> Nach Ablauf von mindestens 9 Monaten seit der Beerdigung darf auf jeder Grabstätte ein Grabmal gesetzt werden. Für Urnengräber ist diese Frist nicht einzuhalten.

#### **Grösse der Grabmäler**

**Art. 14** Für die Grabmäler gelten folgende Masse (über Boden gemessen):

a) Reihengräber Erdbestattungen Erwachsener und Kinder über 12 Jahre minimale Höhe 85 cm, maximale Höhe 105 cm, minimale Breite 40 cm, maximale Breite 55 cm und maximale Dicke 20 cm.

b) Reihengräber Erd- und Urnenbestattungen von Kindern unter 12 Jahren minimale Höhe 55 cm, maximale Höhe 70 cm, minimale Breite 30 cm, maximale Breite 40 cm und maximale Dicke 15 cm.

c) Reihengräber Urnenabteilung Erwachsene und Kinder über 12 Jahre minimale Höhe 55 cm, maximale Höhe 75 cm, minimale Breite 30 cm, maximale Breite 40 cm und maximale Dicke 15 cm

#### **Beschaffenheit**

**Art. 15** Es sind ausschliesslich Grabmäler aus Naturstein, mit Ausnahme von schwarzem Marmor, gestattet.

#### **Schadhafte Grabmäler**

**Art. 16** Schadhafte oder schiefe Grabmäler sind von den Angehörigen auf eigene Kosten innerhalb einer von der zuständigen Kommission zu bestimmenden Frist wiederherzustellen oder wegzuräumen.

#### **Grabunterhalt**

**Art. 17** <sup>1</sup> Die Angehörigen der Verstorbenen dürfen die Gräber mit Blumen und anderen Pflanzen schmücken. Der für den Friedhof zuständige Gemeindeangestellte ist berechtigt, abgestandene Blumen und Kränze sowie unpassende oder gebrochene Blumengefässe und dergleichen zu entfernen.

Das Anpflanzen von hohen Sträuchern und hochstämmigen Bäumen ist untersagt.

Pflanzen, die durch ihre Grösse die Gehwege oder Nachbargräber beeinträchtigen, sind nach Weisung des Gemeindeangestellten zurückzuschneiden oder zu entfernen. Im Unterlassungsfall besorgt er die Arbeit auf Kosten der Säumigen. Über Gräber, welche von den Hinterlassenen nicht ordnungsgemäss unterhalten werden, verfügt der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Für den Unterhalt eines Grabes kann durch die Angehörigen ein einmaliger Betrag "à fonds perdu" in der Höhe von Fr. 6'000.-- hinterlegt werden. Dadurch verpflichtet sich die Gemeinde, das Grab während der Pietätszeit von mindestens 30 Jahren zu unterhalten. Die Gemeinde

verrechnet die ihr in Auftrag gegebenen Grabbepflanzungen nach Aufwand. Ein allfällig verbleibender Überschuss nach Grabräumung gehört der Gemeinde und fliesst in den allgemeinen Friedhoffonds. Bei vorzeitig erschöpftem Grabfonds hat die Gemeinde für den Rest des Grabbestandes aufzukommen.

**Ruhedauer der Gräber**

**Art. 18** Sämtliche Gräber unterliegen einer Ruhezeit von mindestens 30 Jahren. Für Gräber, auf die nachträglich eine Urne beigesetzt wird, zählt das Datum der Erstbestattung.

**Aufhebung der Gräber**

**Art. 19** Das Abräumen von Gräberfeldern muss wenigstens 3 Monate im Voraus im Amtsanzeiger bekannt gemacht werden. Die Angehörigen der Verstorbenen sind in dieser Mitteilung aufzufordern, die Grabsteine innert dieser Frist wegzuräumen. Erhebt nach Ablauf dieser Frist niemand darauf Anspruch, verfügt der Gemeinderat endgültig darüber.

**Besuchsordnung**

**Art. 20** Der Friedhof ist der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich. Die Anlagen, Wege und Gräber werden der Bevölkerung zum besonderen Schutz anbefohlen. Jede Verunreinigung und Beschädigung ist verboten. Ebenso verboten ist das Mitbringen von Hunden und jedes lärmende Treiben auf dem Friedhof. Jegliche Art Fahrzeuge sind ausserhalb des Friedhofes abzustellen.

**Strafbestimmungen**

**Art. 21** Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 1'000.-- in jedem Einzelfall bestraft. Der Fehlbare hat überdies den allfälligen Schaden zu vergüten.

**Inkrafttreten**

**Art. 22** Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Beschluss durch die Stimmberechtigten mit der Genehmigung durch das Amt für Migration und Personenstand in Kraft. Es hebt dasjenige vom 31. Oktober 1964 und den Nachtrag vom 12.12.1992 sowie weitere widersprechende Vorschriften auf.

Beraten und einstimmig angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Treiten vom 22. November 2002.

**Namens des Gemeinderates der Gemischten  
Gemeinde Treiten**

Der Präsident:



*Jakob Etter*

Der Sekretär:



*Renate Günthart*

**Auflagezeugnis**

Das vorliegende Reglement ist während 30 Tagen vor seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 22. November 2002 bei der Gemeindeschreiberei Treiten öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage- und Einsprachefrist ist vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach publiziert worden. Es hat niemand Einsprache eingereicht.

3226 Treiten..... - 7. JAN. 2003

**Die Gemeindeschreiberin:**



*Renate Günthart*